Bebauungsplan der Gemeinde Grasbrunn,
Landkreis München, für das Gebiet an der
Harthausener Straße in Neukeferloh.

Der am 29. 11. 1966 vom Gemeinderat Grasbrunn beschlossene und mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 9. 5. 1967 genehmigte Bebauungsplan für das Gebiet in Neukeferloh an der Harthausener Straße wurde gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 2o. 6. 1967 wie folgt ergänzt und berichtigt:
Die Planzeichnung wurde mit der Überschrift "Bebauungsplan der Gemeinde Grasbrunn, Landkreis München, für das Gebiet an der Harthausener Straße in Neukeferloh" versehen.
In der Eingangsformel zur Satzung wurde in Zeile 7 in der Klammer die Ziffer 4o1 in 461 geändert.

Abschnitt C Ziffer 2 der Satzung wurde gestrichen; Ziffer 3 und 4 wurden Ziffer 2 und 3.

Die Ergänzung und Berichtigung wird bestätigt:

Grasbrunn, den 22. 9. 1967

I.V. gez. Simader

2. Bürgermeister

GEMARKUNG GRASBRUNN
GEMARKUNG PARSDORF
GEMARKUNG GRASBRUNN
DIANA-STR.
HUBERTUS-STR.
GARTENSTR.
MOZART-STR.
BEETHOVEN-RING
NEUE-HEIMAT
HARTHAUSER-STR.
SSERBURGER-LANDSTR.
ALTER POSTWEG
SCHWABNER-WEG
MÖSCHENFELDER
HOCHSPANNUNG
110 KV 2-TO
METZGER 525/6
BECHSTEIN 525/7
MEISTER
BONNET
O. BONNET 523/16
WILD 526/2
GE
Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GRZ 0,4 GFZ 0,8 II
WR
Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
Nur Einzelhäuser zulässig
GRZ 0,2
GRZ 0,4
II
MI
Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
GRZ 0,4
GFZ 0,7
II
Umspannstation
Grünfläche
Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
FISSLER
FRÖMBERG 371/1
SCHUSTER 371
SCHUSTER 370
BERGER 2401
V. FINK 2401/2
V. FINK 2402
SCHEPPNER
O. BONNET
LEITNER
WEBER
BECKER
HÜSTEFELD
JUST
KAFFERLEIN
GEMEINDE
SCHUSTER 373
OBESSER 372
WILD 369
O. BONNET 368
O. BONNET 367
GÄRTNER TREIBHAUS
HAGL 374/4
SCHWEITZER
OTTO BONNET 374
MEIER 375/1
CZIOMMER 375/3
ANDREAS BAUER 376
W
Wasserschutzgebiet
N. 111000
BEBAUUNGSPLA
BLATT SO.11.7-50.
MÜNCHEN, JUN
PLANFERTIGE
FRED KATZENDOB
BERATENDER ARCHIT
OBERPFRAMMERN, DROSSELWI
MÜNCHEN 23, LEOPOLDST
TELEFON 34 8 32

Die Gemeinde G r a s b r u n n erläßt gem. §§ 2, 9 und 1o des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4.1961 (BGBl. I S. 425), Art. 1o7 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung, BauNVO- vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern -GO- vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1965 (GVBl. S. 352) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

A. Festsetzungen durch Planzeichen :

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Strassenbegrenzungslinie

Baugrenze

WR — Reines Wohngebiet

GE — Gewerbegebiet

Grünflächen — Private Grünflächen

Gebäudestellung mit Firstrichtung

II — zwei Vollgeschosse zwingend

G — Garage

O — nur Einzelhäuser zulässig

11 m — Massangabe in Metern

Öffentliche Verkehrsflächen

Sichtdreiecke

B. Festsetzungen für das Wohngebiet :

1. Das Bauland wird als reines Wohngebiet (§ 3 BauNVo) ausgewiesen.
2. Die Bebauung ist nur mit Einzelhäusern zulässig. Für die Garagen wird Grenzbebauung vorgeschrieben.
3. Die Grundflächenzahl wird auf max o.2 und die Geschoßflächenzahl auf max o.4 festgelegt.
4. Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf zwei Vollgeschosse zwingend festgelegt, Dachneigung 25°, Traufhöhe max 5.6o m
5. Die Mindestgrösse der Baugrundstücke wird auf 8oo qm festgelegt.

C. Festsetzungen für das Gewerbegebiet :

1. Das Bauland wird als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVo) ausgewiesen.
2. ~~Wohnungen für Aufsichts- und Bewirtschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3 BauNVo) werden zugelassen.~~
2. Die Grundflächenzahl wird auf max o.4 und die Geschoßflächenzahl auf max o.8 festgelegt.
3. Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf max zwei festgelegt. Flachdach max 1o° Dachneigung, Traufhöhe max 7.7o m

D. Festsetzungen für die Grünflächen :

1. Die Flächen werden als Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.8 BBauG) ausgewiesen und dürfen nicht bebaut und nicht als Abstellflächen genutzt werden. Die Grünflächen bleiben im privaten Eigentum.

E. Festsetzungen für das gesamte Geltungsbereich :

1. Die Grundstücke sind entlang der Strassenbegrenzungslinie zur Strasse hin mit Zaunsäulen aus Stahlrohren und rostfreiem Maschendraht- und Hinterpflanzung einzufrieden. Höhe der Einfriedung 1.25 m
2. Die Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Anpflanzungen und Ablagerungen über 1.oo m Höhe über der Fahrbahnmitte freizuhalten.

F. Hinweise

----------	Bestehende Grundstücksgrenzen
- - - - - -	Vorgesehene Grundstücksteilung
371/3	Flurstück - Nummern
////////////	Landkreisgrenze
→→→→	Wasserleitung
(6)	Grundstücks - Nummerierung
	Bestehende Bauten
	Umformerstation
W	Wasserschutzgebiet
	Vorhandene und mögliche Bepflanzung

G. Verfahrenshinweise

1. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 29. NOV. 1966 .....1966 diesen Bebauungsplan gemäß § 1o BBauG als S a t z u n g beschlossen.

Grasbrunn, den 28. DEZ. 1966 1966

(Siegel)

.....
1. Bürgermeister

2. Die G e n e h m i g u n g des Bebauungsplanes, sowie O r t und Z e i t seiner A u s l e g u n g wurden am ..13. Juni..... ~~1966~~ 67 durch Aushang an der Gemeindetafel ortsüblich gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht.

   Der Anschlag an der Gemeindetafel wurde am 7.8.1967 abgenommen.

3. Der g e n e h m i g t e Bebauungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom ..3.7.1967... mit ...3.8.1967... in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen.

4. Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wurde der Bebauungsplan r e c h t s v e r b i n d l i c h.

Grasbrunn, den ..7.8.....~~1966~~ 1967

(Siegel)

gez. Graf
.....
1. Bürgermeister

Bebauungsplan der Gemeinde Grasbrunn,

Landkreis München, für das Gebiet an der Harthausener Straße in Neukeferloh.

Der am 29. 11. 1966 vom Gemeinderat Grasbrunn beschlossene und mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 9. 5. 1967 genehmigte Bebauungsplan für das Gebiet in Neukeferloh an der Harthausener Straße wurde gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 2o. 6. 1967 wie folgt ergänzt und berichtigt:

Die Planzeichnung wurde mit der Überschrift "Bebauungsplan der Gemeinde Grasbrunn, Landkreis München, für das Gebiet an der Harthausener Straße in Neukeferloh" versehen.

In der Eingangsformel zur Satzung wurde in Zeile 7 in der Klammer die Ziffer 4o1 in 461 geändert.

Abschnitt C Ziffer 2 der Satzung wurde gestrichen; Ziffer 3 und 4 wurden Ziffer 2 und 3.

Die Ergänzung und Berichtigung wird bestätigt:

Grasbrunn, den 22. 9. 1967

I.V. gez. Simader

2. Bürgermeister

BL 13/65
v. 9.5.67

6 .AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN * M.1:1000

GRASBRUNN

NORMENKONTROLLVERFAHREN

EINGELEITET

BL- 73/65

Abdruck

Nr. II/2 e - IV B 5 - 15500 hh 22

Regierung von Oberbayern

8000 München 22, den 9. Mai 1967
Maximilianstr. 39
Postscheckkonto: München Nr. 7482
Briefanschrift: München 22 Postfach
Telefon 21761 554
bei Durchwahl 2176 .....
(Nebenstelle)

Bei Antworten bitte Datum u. Aktenzeichen angeben

BL - 73/65

~~BL 57/66~~

An die
Gemeinde Grasbrunn
zu Hd.des Herrn 1.Bürgermeisters o.V.i.A.

Über 8 München 8
Post Neukeferloh

Betreff: Bebauungsplan der Gemeinde Grasbrunn, Lkr. München, für das Gebiet an der Harthauser Straße in Neukeferloh

Beilagen: 1 Bebauungsplan (5-fach)
1 Begründung (5-fach)
1 Aktenheft

Der von der Gemeinde Grasbrunn am 29.November 1966 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet an der Harthauser Straße in Neukeferloh, Fl.Nr.523/16, 526/2, 526/7, 357, 367, 368, 369, 370, 371, 371/1, 372, 373, 374 und 374/4 der Gemarkung Grasbrunn, wird hiermit in der Fassung vom Juni 1966 gemäß § 11 BBauG unter nachstehenden Auflagen

genehmigt.

Auflagen:

1. Die Planzeichnung ist mit der Überschrift "Bebauungsplan der Gemeinde Grasbrunn, Lkr.München, für das Gebiet an der Harthauser Straße in Neukeferloh" zu versehen.

2. In der Satzungspräambel Zeile 7 muß es in der Klammer heißen: "461".

3. Die Festsetzung Abschn.C Ziffer 2 bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, ob es bei der in § 8 (3) BauNVO ausnahmsweisen Zulässigkeit verbleibt - in diesem Falle ist diese Festsetzung überflüssig und daher zu streichen - oder ob die

Wohnungen in Vbdg. mit § 1 (5) BauNVO als allgemein zulässig festgesetzt werden wollen - in diesem Falle ist vor "zugelassen" das Wort "allgemein" einzufügen -.
Im letzteren Falle sind die übrigen -nicht gewollten- Nutzungsarten in Vbdg. mit § 1 (4) BauNVO ausdrücklich auszuschließen.

Hinweis:
Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 14.10.1966 ist zu beachten.

Empfehlung:
Bedauerlicherweise ist die auf dem Grundstück Fl.Nr. 372 vorhandene Waldparzelle mit einem ansehnlichen Baumbestand nur zum Teil von dem geplanten Grünstreifen erfaßt worden. Soweit sich dieser Baumbestand außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche befindet, sollte durch eine noch einzufügende Festsetzung die Erhaltung gesichert werden.

Die Erfüllung der Auflagen ist beschlußmäßig festzulegen; Änderungen und Ergänzungen sind zu bestätigen. Der genehmigte Plan (Satzung mit Planzeichnung) ist sodann mit seiner Begründung öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen (§ 12 BBauG). Danach sind drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes - mit dem Bekanntmachungsvermerk versehen - der Regierung auf dem Dienstwege zur Anbringung des Genehmigungsvermerks nochmals vorzulegen. Die Regierung wird ein Exemplar des Bebauungsplanes für ihre Sammlung, ein weiteres für das Landratsamt München entnehmen.

Das Landratsamt München hat Abdruck dieser RE erhalten.

I.A.

gez.Dr.Grüninger
Regierungsdirektor

Mit 1 Aktenheft

an das

Landratsamt

München

Landratsamt
München
16 JUN 1967
Beilage

zur gefl. Kenntnisnahme auf den Bericht vom 14.2.1967
Nr. IV/1-BL 73/65/Grasbrunn Tgb.Nr. 830/67.